

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DEN EIGENBETRIEB „STADTWERKE GARCHING“ (BETRIEBSSATZUNG)

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Garching werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Garching b. München geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Garching". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet "SWG".
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.000.000 €.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Stadtwerke

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet mit Ausnahme der Bereiche, die durch Zweckvereinbarungen ausgegliedert sind. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und damit insbesondere für die Erhebung von Abgaben (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) sowie für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung.

- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird vom ersten Bürgermeister der Stadt Garching b. München wahrgenommen. Dieser wird durch den zweiten Bürgermeister der Stadt Garching b. München vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (u. a. Erlass einer Geschäftsordnung);
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 4. die Erhebung von Abgaben im Sinne des § 2 Abs. 2; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge und Erstattungsansprüche sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8);
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten in den Stadtwerken und führt die Dienstaufsicht über sie und die in den Stadtwerken tätigen Tarifbeschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO in der jeweils geltenden Fassung auf die Werkleitung übertragen hat, insbeson-

dere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten des mittleren Dienstes und bei Tarifbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 8.

- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrats unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der erste Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erlass von Dienstanweisungen;
 2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung - EBV - vom 29.05.1987, GVBl S. 195, in der jeweils geltenden Fassung);
 4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von

- Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 120.000 € überschreitet;
6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 120.000 € überschreiten;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 120.000 € übersteigt;
 8. den Erlass oder die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 30.000 € (Erlass) oder 60.000 € (Stundung, Niederschlagung, Vergleich) beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Stellvertreter der Werkleitung und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen oder der Werkleitung verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung, der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;
 2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. die Bestellung der Werkleitung sowie die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von

Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 120.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrats und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann, soweit eigenes Personal der Stadtwerke fehlt, Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Garching" durch den Vertretungsberechtigten.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserbeseitigung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (falls dieser nach EVB aufzustellen ist) und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von

sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV). Falls ein Lagebericht aufzustellen ist, ist kein Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen.

- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht (falls dieser nach EVB aufzustellen ist) und die Erfolgsübersicht sind in einem Zyklus von 2 Jahren prüfen zu lassen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

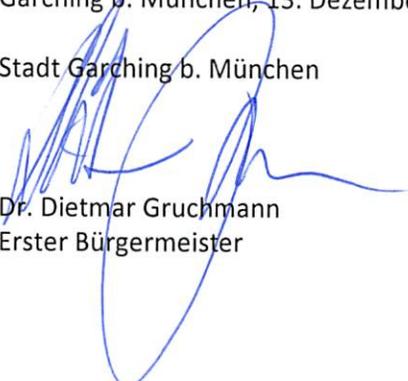
Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Garching "Stadtwerke Garching" vom 29.08.2012 außer Kraft.

Garching b. München, 13. Dezember 2024

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

